

BEKANNTMACHUNG

48. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der IKK classic im schriftlichen Verfahren beschlossenen 48. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011 mit Bescheid vom 20.01.2022 (Aktenzeichen: 112 – 59037.0 – 2437/2011) genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der IKK classic auf der Internetseite www.ikk-classic.de bekannt gemacht.

Dresden, den 02.02.2022

48. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wurde wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung 1

A n h a n g 2 zu § 8 der Satzung

„Entschädigungsregelung für die Erstattung von Kosten für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und für Handwerksrepräsentanten nach § 7 der Satzung“

Hinter dem Punkt IV. „Fahrtkosten“ wird folgender Punkt V. eingefügt:

„V. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleGG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleGG.

Hinweis:

Zahlungen an die Betreuungsperson sollen aus steuerrechtlichen Gründen grundsätzlich unbar erfolgen. Beantragte Erstattungsleistungen sind grundsätzlich steuerpflichtig (§ 3 Nr. 34a lit. b und § 32 Abs. 1 EStG).“

Aus dem bisherigen Punkt V. „Pauschbeträge für Auslagen außerhalb von Sitzungen“ wird der Punkt VI.

Aus dem bisherigen Punkt VI. „Pauschbeträge für Zeitaufwand“ wird der Punkt VII. und im Unterpunkt 1. wird im Satz 1 die Zahl „75,00“ durch die Zahl „79,00“ ersetzt sowie hinter dem dortigen Satz 2 die Folgenden Sätze eingefügt:

„Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten. Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen werden unabhängig von deren Form Entschädigungen nach Satz 1 gewährt.“

Im bisherigen Punkt VI. Unterpunkt 2. wird die Zahl „750,00“ durch die Zahl „790,00“ ersetzt.

Im bisherigen Punkt VI. Unterpunkt 4. wird die Zahl „70,00“ durch die Zahl „79,00“ ersetzt.

Aus dem bisherigen Punkt VII. „Ersatz für entgangenen Bruttoverdienst bzw. Verdienstausschlag sowie für Beiträge zur Rentenversicherung“ wird Punkt VIII.

Aus dem bisherigen Punkt VIII. „Ersatz bei Sachschäden, die im Dienst entstanden sind“ wird Punkt IX.

Artikel II

Der Satzungsantrag wurde am 08.12.2021 vom Verwaltungsrat der IKK classic im schriftlichen Verfahren beschlossen. Die Änderungen treten mit dem Tag nach Bekanntgabe, frühestens jedoch zum 01.01.2022, in Kraft.



Frank Hippler
Vorstandsvorsitzender



Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 48. Nachtrag zur Satzung der IKK classic wird gem. § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) sowie § 41 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 20. Januar 2022
112 – 59037.0 – 2437/2011

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

